

Technische Universität Dresden

Fakultät Architektur

Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Landschaftsarchitektur (Eignungsfeststellungsordnung)

Vom 25.05.2013

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den Master-Studiengang Landschaftsarchitektur sind die Voraussetzungen für die Aufnahme des Master-Studiums

1. ein erster, in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss in der Fachrichtung Landschaftsarchitektur oder Landschaftsplanung, Freiraum- und Landschaftsentwicklung bzw. eines äquivalenten (inhaltlich entsprechenden, anders bezeichneten) Studienganges sowie
2. eine besondere Eignung durch breitgefächerte Kenntnisse und Kompetenzen in den Fachgebieten Landschaftsplanung, Landschaftsarchitektur/Freiraumplanung, Landschaftsbau, Pflanzenverwendung und Gartendenkmalpflege/Geschichte der Landschaftsarchitektur und eine besondere Eignung in Bezug auf planerische oder entwerferische und wissenschaftliche Fähigkeiten sowie eine ausgeprägte Motivation.

(2) Die Immatrikulation in den Master-Studiengang Landschaftsarchitektur erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Master-Studiengang Landschaftsarchitektur ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 3 Zugangsausschuss

Der Dekan der Fakultät Architektur setzt auf Vorschlag der Studienkommission Landschaftsarchitektur für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrern des Institutes für Landschaftsarchitektur. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der besonderen Eignung gemäß § 2 und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den Master-Studiengang Landschaftsarchitektur ist zusammen mit den formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich einzureichen.

1. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Fakultät Architektur
Institut für Landschaftsarchitektur
Master-Studiengang Landschaftsarchitektur
01062 Dresden
Germany

Deutsche und ausländische Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
Helmholtzstraße 2-9
10587 Berlin
Germany

**Achtung aktuelle Adresse:
Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
11507 Berlin
Germany**

2. Deutsche Bewerber und ausländische Bewerber (EU) mit einem in Deutschland oder im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres bewerben.

Ausländische Bewerber (Nicht-EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag auf Eignungsfeststellung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den ersten, in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1
2. formgebundenes Antragsformular zur Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Landschaftsarchitektur mit folgenden Bestandteilen:
 - a) ausgefüllter Nachweis der gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 zu erbringenden Leitungspunkte,
 - b) amtlich beglaubigte Kopien von Leistungsnachweisen (Transkript of record), die die besondere Eignung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachweisen,
 - c) ein A3-Blatt mit der Vorstellung eines eigenen Projektes, Planes oder Entwurfes zum Nachweis der Eignung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2,
 - d) bis zu zwei A4-Blätter mit Zusammenfassung oder Auszug aus einem selbst verfassten fachbezogenen wissenschaftlichen Text zum Nachweis der Eignung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3,
 - e) tabellarische Übersicht des Bildungsweges und Darstellung der Motivation gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten, in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren einbezogen, wenn bereits 80% der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen durch eine beglaubigte Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden.

§ 5

Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung gem. § 2 Abs. 2 gilt als festgestellt, wenn

1. breitgefächerte Kenntnisse und Kompetenzen in den Fachgebieten Freiraumplanung/Landschaftsarchitektur, Landschaftsplanung, Landschaftsbau, Pflanzenverwendung und Gartendenkmalpflege/Geschichte der Landschaftsarchitektur vorliegen, die als nachgewiesen gelten, wenn in mindestens drei der genannten Fachgebiete erfolgreich abgeschlossene Module im Umfang von jeweils mindestens 13 Leistungspunkten nachweislich erbracht wurden und
2. durch die Darstellung eines eigenen Projektes, Planes oder Entwurfes die besonderen planerischen oder entwerferischen Fähigkeiten in analytischer, konzeptioneller und darstellerischer Hinsicht nachgewiesen werden und
3. durch eine Zusammenfassung oder einen Auszug von bis zu zwei A4-Seiten aus einem selbst verfassten Fachtext die wissenschaftlichen Fähigkeiten z. B. in sprachlicher und fachspezifischer Hinsicht nachgewiesen werden und
4. anhand des tabellarischen Bildungsweges und einer kurzen textlichen Erläuterung eine ausgeprägte Motivation zum Master-Studium der Landschaftsarchitektur erkennbar ist.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2.

§ 6

Eignungsbescheid

(1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält er nach Beendigung des Verfahrens, spätestens bis zum 15.08. einen schriftlichen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und ist die Voraussetzung für die Immatrikulation in den Master-Studiengang Landschaftsarchitektur. Die Gültigkeit des Eignungsbescheides ist bis auf den Immatrikulationszeitraum des Folgejahres der Ausstellung des Bescheides begrenzt.

(2) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Architektur der Technischen Universität Dresden vom 17.04.2013 und der Genehmigung des Rektorats vom 14.05.2013.

Dresden, den 25.05.2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen